

Stadt Regis-Breitungen  
Der Bürgermeister

### **Beschlussvorlage Nr.03/38/2023**

<b>Einreicher:</b> Bürgermeister Herr Zetsche
--

<b>Gegenstand:</b> Bestätigung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Soll die Stadt Regis-Breitungen ihre Schulträgerschaft für die Oberschule Regis-Breitungen an die Gemeinde Neukieritzsch zugunsten eines dreizügigen Schulneubaus im Ortsteil Deutzen aufgeben?“
---

Beratungsfolge	Sitzungstermine	öffentl./nichtöffentl.	Empfehlung	Ohne Empfehlung
Technischer Ausschuss				
Verwaltungsausschuss				

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Regis-Breitungen wolle folgenden Beschluss fassen:

Die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Soll die Stadt Regis-Breitungen ihre Schulträgerschaft für die Oberschule Regis-Breitungen an die Gemeinde Neukieritzsch zugunsten eines dreizügigen Schulneubaus im Ortsteil Deutzen aufgeben?“ wird vom Stadtrat der Stadt Regis-Breitungen festgestellt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Anwesend:**

**Ja-Stimmen:**

**Nein-Stimmen:**

**Enthaltungen:**

#### **Begründung:**

In der rechtlichen Prüfung des Bürgerbegehrens ist ersichtlich, dass alle formellen und materiellen gesetzlichen Erfordernisse eines zulässigen Bürgerbegehrens erfüllt sind. Auch die Landesdirektion Sachsen hat mit Widerspruchsbescheid vom 16.01.2023 festgestellt, dass der gefasste ablehnende Stadtratsbeschluss zur Zulässigkeit des o.g. Bürgerbegehrens rechtswidrig ist, da er nach § 25 SächsGemO verstößt. Somit ist der Bescheid des Landratsamtes vom 30.09.2022 zu vollziehen und über die Zulässigkeit des o.g. Bürgerbegehrens erneut zu beschließen.